

Friedensabkommen von Dayton

Allgemeines Rahmenabkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina

Dayton-Inhalt

Nächstes Dokument

Artikel 1
Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11

Die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (die „Parteien“), in Anerkennung der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung, um den tragischen Konflikt in der Region zu beenden, in dem Wunsch, zu diesem Ziel beizutragen und dauerhaften Frieden und Stabilität zu fördern, in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den am 8. September 1995 herausgegebenen vereinbarten Grundprinzipien, den am 26. September 1995 herausgegebenen weiteren vereinbarten Grundprinzipien und den Waffenstillstandsvereinbarungen vom 14. September und 5. Oktober 1995, In Anbetracht des Abkommens vom 29. August 1995, das die Delegation der Bundesrepublik Jugoslawien ermächtigte, im Namen der Republika Srpska die sie betreffenden Teile des Friedensplans zu unterzeichnen, mit der Verpflichtung, das erzielte Abkommen strikt umzusetzen und Folglich, Habe wie folgt zugestimmt:

Artikel I

Die Vertragsparteien führen ihre Beziehungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Schlussakte von Helsinki und anderen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Insbesondere respektieren die Vertragsparteien uneingeschränkt die souveräne Gleichheit der anderen, lösen Streitigkeiten auf friedlichem Wege und unterlassen jegliches Vorgehen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder auf andere Weise gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina oder irgendein anderer Staat.

Artikel II

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen die Vereinbarungen, die bezüglich der militärischen Aspekte der Friedensregelung und der regionalen Stabilisierung getroffen wurden, wie in den Abkommen in Anhang 1-A und Anhang 1-B dargelegt. Die Vertragsparteien respektieren und fördern die Erfüllung der in Anhang 1-A eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang und kommen ihren in Anhang 1-B festgelegten Verpflichtungen uneingeschränkt nach.

Artikel III

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen die Vereinbarungen, die bezüglich der Grenzziehung zwischen den beiden Entitäten, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska, getroffen wurden, wie in Anhang 2 des Abkommens dargelegt darin eingegangene Verpflichtungen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen das in Anlage 3 dargelegte Wahlprogramm für Bosnien und Herzegowina. Die Vertragsparteien respektieren und fördern uneingeschränkt die Erfüllung dieses Programms.

Artikel V

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen die Vereinbarungen, die in Bezug auf die Verfassung von Bosnien und Herzegowina getroffen wurden, wie in Anhang 4 dargelegt. Die Vertragsparteien respektieren und fördern uneingeschränkt die Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel VI

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen die getroffenen Vereinbarungen zur Einrichtung eines Schiedsgerichts, einer Menschenrechtskommission, einer Kommission für Flüchtlinge und Vertriebene, einer Kommission zur Erhaltung nationaler Denkmäler und öffentlicher Körperschaften in Bosnien und Herzegowina, wie dargelegt in den Vereinbarungen in den Anhängen 5-9. Die Vertragsparteien respektieren und fördern die Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel VII

In der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte und der Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen von entscheidender Bedeutung für die Erzielung eines dauerhaften Friedens sind, kommen die Vertragsparteien überein und werden die in Anhang 6 von Kapitel 1 des Abkommens festgelegten Bestimmungen über die Menschenrechte uneingeschränkt einhalten, sowie die Bestimmungen über Flüchtlinge und Vertriebene, die in Kapitel Eins des Abkommens in Anhang 7 festgelegt sind.

Artikel VIII

Die Vertragsparteien begrüßen und billigen die Vereinbarungen, die bezüglich der Umsetzung dieser Friedensregelung getroffen wurden, einschließlich insbesondere der zivilen (nichtmilitärischen) Umsetzung, wie in Anhang 10 des Abkommens dargelegt, und der internationalen Polizeieinsatzgruppe, wie in Anhang 11 des Abkommens festgelegt. Die Vertragsparteien respektieren und fördern die Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt.

Artikel IX

Die Vertragsparteien arbeiten uneingeschränkt mit allen Stellen zusammen, die an der Umsetzung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in den Anhängen zu diesem Abkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ermächtigt sind, gemäß der Verpflichtung aller Vertragsparteien, bei der Untersuchung zusammenzuarbeiten und Verfolgung von Kriegsverbrechen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht.

Artikel X

Die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Bosnien und Herzegowina erkennen einander als souveräne unabhängige Staaten innerhalb ihrer internationalen Grenzen an. Weitere Aspekte ihrer gegenseitigen Anerkennung werden Gegenstand späterer Erörterungen sein.

Artikel XI

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Paris am [21.] [November] 1995 in bosnischer, kroatischer, englischer und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Bosnien und Herzegowina

Für die Republik Kroatien

Für die Bundesrepublik Jugoslawien

Bezeugt von:

Sonderunterhändler der Europäischen Union

Für die Französische Republik

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Russische Föderation

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Für die Vereinigten Staaten von Amerika